

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Mitteilungen und Berichte

### 1. Schiedsmannsvereinigungen

#### a) SchsVgg. Saarbrücken

Für die SchsVgg. Saarbrücken führte die „Friedrich-Neumann-Stiftung Saarland“ am 23. 11. 74 ein Wochenendseminar in Saarbrücken durch, Thema des Vormittags „Der Strafvollzug“. Als Referenten wirkten mit RA Günter Scheuer (St. Ingbert) und Martin Buchhorn, Schriftsteller und freier Mitarbeiter beim Saarl. Rundfunk.

Diskussionsbeiträge brachten Werner Bucher, Richter am AG St. Ingbert und Min-Dir. Kammer vom saarl. Ministerium für Rechtspflege, Saarbrücken. Buchhorn, der durch Rundfunk und als Verfasser von „Strafjustiz in der Diskussion“ bekannt

wurde, ging zunächst auf die „Sinnlosigkeit des Strafvollzuges“ in der Betrachtung von „Schuld — Sühne — Vergeltung“ ein. Anhand des holländischen Beispiels wies er nach, dass in den Niederlanden durch ein fortschrittliches System in der Strafjustiz sich der Anteil der Rückfalltäter auf 35% senkte. Im Strafvollzug sei ,der Häftling auch ungenügend entlohnt (UNO 1960). Die Resozialisierung gestatte nunmehr (1969) den Häftlingen, Schreibmaterial, Bücher und Bilder zu besitzen. In den Niederlanden sieht die

Vollzugsordnung vor, dass der Täter in eine Anstalt eingewiesen wird, die seiner Art gemäß ist. Baden-Württemberg kenne „unverbesserliche Täter“ und trenne diese von den anderen. Buchhorn spricht sich dafür aus, dass bei uns Gefangenenräte z. B. über Essen, Bücher ein Wort mitzureden haben müssten. Ebenso wenig sei heute in der Bundesrepublik ein Gruppenvortrag der Haftinsassen möglich, so etwas würde bei uns als Meuterei ausgelegt werden. Den nur zögernd durchgeführten Gefangenenurlaub könne man nicht als verfehlt ansehen. Der Referent setzte sich dafür ein, nach Qualität (und nicht nach Anzahl der Dienstjahre) Betreuungsbeamte (ohne Uniform) einzusetzen. Die Gesellschaft habe nämlich die Aufgabe, den Gesetzesbrecher zu resozialisieren. Hier hätten der Arzt, der Psychologe, der Sozialbetreuer, der Theologe und die Leute der humanistischen Verbände mitzuwirken und Beistand zu leisten. Dem Redner erwiderte der Vertreter des Rechtspflegeministeriums, er halte bei seinem Vortrag zu stark Rückblick. Inzwischen habe unsere Reform bereits das gebessert, was „uns gut erscheint“. Man sei dabei, Übungsfelder für soziales Verhalten zu schaffen und den Arbeitseinsatz sinnvoller zu gestalten. MinDir. Kammer ging auf die Bildung der Häftlinge ein. So sei z. B. in der Haftanstalt Ottweiler

### Nachdruck und Vervielfältigung

#### Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



festzustellen, dass dort 80% der Insassen keinen Hauptgrundschulabschluss haben. Die saarl. Urlaubsregelung (1966) habe sich bewährt: Es gäbe 6 Tage Urlaub nach 6monatiger guter Führung. Neu vorhanden sei eine Untersuchungshaftanstalt und eine Jugendhaftanstalt. An Betreuern sei die Ausbildungszahl seit 1966 von 150 auf 300 gestiegen. Das im Bundesdurchschnitt bekannte Betreuungsverhältnis von 1:3 sei im Saarland somit deutlich verbessert worden. In der Berufsförderungsstelle in Zweibrücken, an der 5 Länder beteiligt sind, würden z. B. Kaufleute und Schneider ausgebildet und Fachschulreife vermittelt. In Saarbrücken würden Schlosser, Maler und Lackierer herangebildet. 30 Mio. DM Baukosten für 200 Haftplätze sei heute der Preis, den die Gesellschaft für diese Einrichtung zu bezahlen habe. Richter Bueher sagte, dass wir heute 30 000,— DM je Häftling ausgeben müssen. Den Schutz der Gesellschaft und die Verstärkung der Polizei halte er für wichtig. Bucher sprach sich für die Einrichtung einer Sozialversicherung für Häftlinge aus. Es müssten auch lebensfähige Wirtschaftsbetriebe geschaffen werden.

Die Veranstaltung am Nachmittag hatte zum Thema „Das saarländische Nachbarrecht“. Dieses Gesetz trat am 1. 1. 74 in Kraft. In einer gut

aufgemachten, kosten-losen Broschüre der Schriftenreihe des Ministers für Rechtspflege im Saarland wird dieses früher gerade im Saarland so schwierig zu behandelnde Nachbarrecht anschaulich erklärt. Bekanntlich musste bisher an der Saar zwischen russischem, bayerischem und oldenburgischem Recht unterschieden werden. RA Scheuer, Hauptreferent des Wochenendseminars, erläuterte die gerade für den Schm. wichtigen Teile des Nachbarrechts. In reger Diskussion ging es um Dinge, mit denen der Schm. eben doch weit mehr zu tun hat. Vielfach sind Grenzstreitigkeiten Ausgang so mancher Tätlichkeit und Beleidigung. Bei der Beilegung nachbarlichen Streites kann die Kenntnis des Nachbarrechts eine gute Hilfe sein, um dauerhaften Frieden zwischen den streitenden Parteien zu schaffen.

Der 1. Vors. der SchsVgg. Saarbrücken, Sahner, dankte den Referenten des Tages und ganz besonders RA Scheuer, der als Leiter der Stiftung seine Bereitschaft, so interessante Veranstaltungen für die SchsVgg. Saarbrücken zu ermöglichen, immer wieder unter Beweis stellt. RA Scheuer wurde als Anerkennung ein Buchgeschenk

überreicht. Dabei sagte Sahner unter großem Beifall „RA Scheuer ist uns ein guter Freund geworden“.

b) SchsVgg. Saarbrücken

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Es ist zur Übung geworden, dass die Mitglieder der SchsVgg. Saarbrücken sich alljährlich im Spätherbst zu einer gesellschaftlichen Veranstaltung treffen, so auch am 13. 12. 74 in Brebach-Fechingen. Im dortigen Turnhallenrestaurant begrüßte 1. Vors. Sahner die Anwesenden, insbesondere die Mitgl. der SchsVgg. Sulzbach, die entspr. ihrem Beschluss vom 1. 12. 1974 ihre Vgg. aufgelöst haben und ab 1. 1. 75 geschlossen als Mitglieder der SchsVgg. Saarbrücken angehören werden. Nach dem Beschluss der Mitglvers. der SchsVgg. Saarbrücken vom B. 12. 72 konnte dem früheren Vors. der SchsVgg. Sulzbach, Koll. Kurt Schäfer, die Aufnahme als Beisitzer in den Vorstand der SchsVgg. Saarbrücken ermöglicht werden. Sahner gab in seinem Referat einen Rückblick über die in der SchsVgg. Saarbrücken geleistete Arbeit. An den „ernsten“ Teil der Veranstaltung schloss sich der „gemütliche“ Teil mit Unterhaltung und Tanz an. Sahner beendete die Veranstaltung mit einem Wort des Dankes an seine Mithelfer, ohne die die mühevollen Aufbauarbeit nicht möglich gewesen wäre, an die Mitglieder, die durch ihren fleißigen Besuch der Veranstaltungen den Vorstand zu immer neuen „Unternehmungen“ ermunterten und nicht zuletzt an die stillen Mithelfer im SchsAmt, unsere Ehefrauen.

c) SchsVgg. Osnabrück  
Im Namen des Rates und der Stadtver-

waltung bedankte sich OB Ernst Weber bei einem Essen, zu dem die Stadt die Schr. aus Osnabrück mit ihren Ehefrauen (als kleine Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit) am 13. 12. 74 in die Vitischanze eingeladen hatte. Der Vors. der SchsVgg. Osnabrück, Friedrich Hahnefeld, dankte der Stadt für ihre Unterstützung und kündigte an, dass man diesen Dank durch eine Spende an UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, abtragen wolle. Außer StDir. Dr. Heumann waren auch Vertr. der Ratsfraktionen in die Vitischanze gekommen.

d) SchsVgg. Hannover  
OB Schmalstieg hatte die hannoverschen Sehr. am 18. 12. 74 zu dem traditionellen Weihnachtsessen eingeladen. Er konnte dabei auch den Präs. d. AG Hannover, Dr. Dürrfeld, die Richter Dr. Bergmann und Detering, die Vertreter der Ratsfraktionen, Lippmann (SPD), Freckmann (CDU) und Fitjer (FDP), Stadtrat Wetzel und den Leiter des Rechtsamtes, Städt. Direktor Schmidt, begrüßen. Erstmals nahmen Sehr. und Stellv. der eingegliederten Gemeinden Mixburg, Vinnhorst, Wettbergen, Ahlen, Bemerode und Anderten an der Veranstaltung teil. Der OB sagte, durch die Schlichtertätigkeit leisteten die Schr. einen erheblichen Beitrag zum Rechtsfrieden und nähmen den Gerichten viel Arbeit ab. Besondere

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Anerkennung sprach er Frau Catharina Bosse aus, die 90 % ihrer streitenden Parteien vergleichen konnte.

Der Präs. d. AG wünschte, dass das weibliche Element im SchsWesen stärker vertreten sein müsse, da Frauen häufig gute Vermittler seien. LdsVors. Sennholz beklagte die finanzielle Lage des BDS, weil durch die Gebietsreform die korporativen Beiträge stark zurückgegangen seien. Als Beispiel nannte er die 6 in die Stadt Hannover eingegliederten Gemeinden, die fast alle korporative Mitglieder gewesen seien. Da die Stadt Hannover ohnehin 'bereits den Höchstbeitrag zahle, entfielen in Zukunft diese Beträge. Durch die Mindereinnahmen würde vor allen Dingen die Ausbildungsarbeit gefährdet. Leider wollen viele Gemeinden die Notwendigkeit einer korporativen Mitgliedschaft beim BDS nicht einsehen. OB Schmalstieg sagte zu, sich in seiner Eigenschaft als Vors. des Nieders. Städteverbandes für die Mitgliedschaft aller Gemeinden einzusetzen.

2. Sonstige Berichte: a) LGBez. Kleve Der Aufsichtf. Richter des AG Geldern, Vogt, hatte alle Sehr. und Stellv. seines Bez. für den 5. 11. 1974 zur diesjährigen

Dienstbesprechung eingeladen. Außer 8 Schrn. und Stellv. nahmen noch Richter Timong und oder Geschäftsstellenleiter, JAmtn.

Bossmann, an der Besprechung teil. Richter Vogt erläuterte zu Beginn der Besprechung ausführlich das Privatklageverfahren bei den Gerichten. Anschließend gab er eine Übersicht über die Tätigkeit der Schr. in den vergangenen Jahren. Außerdem unterrichtete er die Anwesenden über das neue Strafrecht ab 1975.

Zum Abschluss der Dienstbesprechung wurden

Zweifelsfragen der Schr. geklärt. Zu erwähnen wäre noch, dass sich Richter Vogt u. a. lobend über das kürzlich in Goch durchgeführte SchsSem. des BDS und die Arbeitstagungen der SchsVgg. aussprach.

b) LGBez. Darmstadt

Zu der Dienstbesprechung beim AG Lampertheim am 6. 11. 1974 konnte Aufsichtf. Richter Bott neben 18 Schrn. u. Stv. den Vors. der SchsVgg. Darmstadt, Ludwig Schilling, begrüßen. Koll. Schirling referierte dann über das Änderungsgesetz zum Hess. SchsG. vom 24. 6. 1974. Er betonte, dass dadurch ein weiterer Schritt zu der ersehnten bundeseinheitl. Regelung getan worden sei. Besonders hob Schilling die Erhöhung u. damit die Anpassung der Gebühren an die Regelung in den anderen Ländern und die Arbeits- erleichterung infolge der geänderten Vorschriften bezgl. Hinzuziehung von Dolmetschern zur SV hervor. Der Ref. ging auch auf die durch das Änderungsgesetz erforderlich

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



gewordene Änderung der Dienstanweisung für Hessen ein. Insbesondere sei jetzt klar festgelegt, was nicht in eine Sühnebescheinigung gehört. Das gehe aus § 33 Abs. 2 DA hervor, wo es wörtlich heißt: „Erklärungen, die von den Parteien in der SV — insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung — abgegeben werden, gehören nicht in den Protokollvermerk.“ Hierüber entwickelte sich eine rege Aussprache, in der sich herausstellte, dass einige Schr. anderer Meinung sind, und auch bisher bei Prüfung der Bücher durch das AG keine Beanstandungen insofern erfahren hätten. Zu § 22 HSchG, wonach der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, dem Betroffenen zuzustellen ist, bemängelte Schirling, dass aus dem Gesetz nicht hervorgehe, durch wen die Zustellung vorzunehmen sei. Deutlicher sind da die §§ 15 Abs. 2 DA und § 28 AusfVO z. HSchG. Während § 15 Abs. 2 DA sagt, dass die Zustellung durch den Schm. zu geschehen hat, schreibt § 28 AusfVO vor, dass dies durch die Gemeinde, in der der Schrn. seinen Wohnsitz hat und an die er die Urschrift des Bescheides zu übersenden hat, geschieht. Hier ist ein Widerspruch zwischen AusfVO und DA erkennbar. Es entspann sich hierüber eine ausführliche Diskussion, die damit endete, dass man sich für das Verfahren gemäß § 28 AusfVO

entschied.

In der anschl. allgemeinen Aussprache wurde besonders angeregt über die Themen „Beteiligung des Schs. an den erhöhten Gebühren“ und „Besteuerung der Gebührenanteile“ diskutiert. Zum ersten Thema war man allgemein der Ansicht, dass es nicht angängig sei, den Mehrbetrag voll der Gemeinde zukommen zu lassen, da ja nicht die Gemeinde, sondern der Schm. die Mehrarbeit gehabt habe. Wenn der Schm. an den erhöhten Gebühren keinen Anteil habe, werde er kaum daran interessiert sein, die Gebühren zu erhöhen.

Zum zweiten Thema erklärten einige Schr., dass sie vom Finanzamt aufgefordert worden seien, ihre Gebührenanteile zu versteuern. Da beide Fragen nicht eindeutig geklärt werden konnten, wurde der Ref. gebeten, diesbezüglich den BDS anzuschreiben (ist inzwischen geschehen). Anm. d. BDS: Vgl. hierzu auch SchsZtg. 1963, S. 146 ff. u. 1964, S. 102 ff.

Abschließend dankte Richter Bott dem Ref. für seine Ausführungen, fügte noch einige Ergänzungen hinzu und erteilte dann das Wort dem Prüfungsbeamten JAmtm. Kurzmann, der in seinem kurzen Bericht darauf hinwies, dass die Geschäftsprüfungen in diesem Jahre bei den Schrn. zu keinen Beanstandungen geführt haben.

## Nachdruck und Vervielfältigung

### Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.